



Immer eine gute Alternative!

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.zdk.coop
www.genossenschaftsgruendung.de

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Stellungnahme des Zentralverbandes
deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

zu den

Empfehlungen der Ausschüsse des Bun-
desrates zum Kleinanlegerschutzgesetz

BR – Drs 638/1/14



1. Einleitung

Wir möchten zu den geplanten Empfehlungen, insbesondere der Anregung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), aus Sicht von Genossenschaften, insbesondere kleineren Genossenschaften, Stellung nehmen. Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. ist ein Genossenschaftsverband, bei dem insbesondere kleinere Genossenschaften zusammengeschlossen sind.

Der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben sich mit dem Entwurf des Kleinanlegerschutzgesetzes (auch) aus der Perspektive von eingetragenen Genossenschaften beschäftigt und empfehlen dem Bundesrat in seiner Stellungnahme gegenüber Bundesregierung und Bundestag auf die besondere Situation von Genossenschaften hinzuweisen. Wir freuen uns, dass die Ausschüsse die Bedenken der Genossenschaften aufgenommen haben.

2. Anregung Ziffer 14 Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2b VermAnlG-E)

Hier soll der Bundestag gebeten werden zu prüfen, ob die vorgesehene Befreiung für soziale und gemeinnützige Projekte nicht auf weitere Organisationsformen erweitert, die Obergrenze von 1 Mio. € erhöht, die Zinsgrenze erhöht und die Werbebeschränkungen gestrichen werden können.

Die angeregten Veränderungen würde für die betroffenen Organisationen eine sehr wichtige Hilfe darstellen. Die Nachrangdarlehen sind wichtige Finanzinstrumente, weil dies wegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Kreditwesengesetz die einzig zulässige Möglichkeit ist, Darlehen außerhalb des Bankbereichs aufzunehmen.

Der bisherige Entwurf sieht vor, dass nur Kleinstkapitalgesellschaften, die von sozialen, bzw. gemeinnützigen Vereinen getragen werden, unter die geplante Ausnahme fallen. Nicht erfasst sind dagegen Vorhaben der Organisationen selbst. Hier müssten Doppelstrukturen aufgebaut werden, die dazu führen, dass die Mitglieder in den Vereinen nur mittelbare Kontroll- und Mitwirkungsrechte haben, da nur die Vorstände die Gesellschafterrechte in den Kleinstkapitalgesellschaften wahrnehmen können. Auch die weiteren Erleichterungen (Obergrenze, Zinsen und Werbung) sind sinnvoll, um den Projekten mehr Gestaltungsspielraum zu geben.

Der „Anlegerschutz“ ist über das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) weiterhin gewährleistet.

3. Anregung Ziffer 34 Zu Artikel 10 Nummer 1a -neu- 4 (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 -neu- Abs. 4b KAGB)

Hier soll der Bundestag gebeten werden zu prüfen, ob die eingetragenen Genossenschaften nicht aus dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) herausgenommen werden können.

Seit Einführung des KAGB wird über die Auswirkungen auf Genossenschaften, insbesondere, aber nicht nur, von Energiegenossenschaften diskutiert. Durch die Änderung des KAGB durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (BR-Drs 264/14) und die Veränderung des Auslegungsschreiben der BaFin zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des "Investmentvermögens" am 10.12.2014 stellt sich die Situation für Genossenschaften derzeit wie folgt dar:

- die (genossenschaftsrechtlich erlaubte) Möglichkeit sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, reicht aus, um als „Investmentvermögen“ zu gelten,
- dies gilt auch, sobald mehr als unwesentliche Teile (ca. 10%) des Betriebsvermögens in andere Unternehmen oder sonstige Finanzinstrumente investiert werden,
- gilt die Genossenschaft als „Investmentvermögen“, dann ist die Rechtsform „eG“ als „offenes Investmentvermögen“ unzulässig, es sei denn, die Genossenschaft ist im Energiesektor tätig,
- Energiegenossenschaften, die „Investmentvermögen“ sind, müssen Eignung und Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder nachweisen – für die Eignung ist die Geschäftsleiterqualifikation als Fondsmanager erforderlich – ehrenamtliche Vorstände können das nicht erfüllen,
- die Energiegenossenschaften müssen dem Spezialitätsprinzip genügen, das bedeutet, dass die Energiegenossenschaften keine zusätzlichen Leistungen (Energieberatung etc.) erbringen dürften.

Die derzeitige gesetzliche Lage (und ihre Auslegung durch die BaFin) bringen etliche Genossenschaften in Bedrängnis. Dieses war nicht das Ziel des Gesetzgebers und sollte daher so bald wie möglich korrigiert werden. Mit der angeregten Veränderung könnten die Probleme gelöst werden.

Ein Missbrauch befürchten wir nicht, da das in § 1 Genossenschaftsgesetz verankerte Förderprinzip der Genossenschaften einen Schutz gegen das Risiko missbräuchlicher Fondstätigkeiten darstellt.



**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Tel. +49-(0)40-2 35 19 79-0

Fax +49-(0)40-2 35 19 79-67

eMail: info@zdk.coop

Vorstand: Käthe Fromm, Mathias Fiedler

Vorsitzender des Verbandsrates: Detlef Schmidt



www.zdk.coop

www.genossenschaftsgruendung.de

